



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0014/23

Az.: 900-0060479-0003/IBG-0004-G0014/23-Ue

vom 10.01.2024

Auf Antrag der

Firma

OTTO FUCHS KG

Derschlager Straße 26

58540 Meinerzhagen

Vom 06.04.2023, eingegangen am 12.04.2023 zuletzt ergänzt am 08.01.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nicht-eisenmetallen

am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35 Flurstücke 182, 582, Flur 38, Flurstück 1080

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
 - Änderungsumfang
 - eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
 - Ausgangszustandsbericht (AZB)

- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 7. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 - 8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
 - 9. Nebenbestimmungen zur 42. BImSchV

- IV. Allgemeine Hinweise**

- V. Antragsunterlagen**

- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
 - Einwendungen und Erörterungstermin
 - Genehmigungsvoraussetzungen

- VII. Kostenentscheidung**

- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Erhöhung der Schmelz- und Verarbeitungskapazitäten an NE-Metallen von derzeit 98.640 t/a auf 127.000 t/a (124.000 t/a Aluminium und 3.000 Magnesium) durch bessere Auslastung der vorhandenen Anlagen (ohne bauliche Änderungen und ohne Errichtung weiterer Anlagenteile)

Betriebszeiten

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Schmelz- / und Gießanlagen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

NG 1 und NG 2 (Bestand)		
	<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	Position -Maschinenaufstellungsplan
1	Lühr - Filteranlage (Q 11)	1 - 1.4
1	Späneschmelzofen mit Kamin (Q 11)	4.1
2	Al-Schmelzöfen mit Kamin (Q90 und Q92)	5.5 - 5.6
2	Gieß - und Warmhalteöfen (Q 11)	6.1 - 6.2
6	Rinnenschmelz - und Gießöfen (Q 11)	7.1 - 7.6
5	Metallfilteranlagen	12.1 - 13.3
1	Kalksilo	2
1	Krätzepresse	37
5	Stranggussanlagen	14.1 - 14.5
2	Absenker	17.1 - 17.2
7	Homogenisierungsöfen	23.6 - 23.12
	diverse Nebeneinrichtungen	
	<u>Schmelzerei / Gießerei - Magnesium</u>	
1	Tiegelschmelzofen (Q 11)	8
2	Gießöfen (Ofen 9 mit Q 11)	9 u.41
1	Gasflaschenlager	36
1	Vor- und Rückschmelzofen (MDO) (Q65)	38
1	Legierungsöfen (MTO) (Q64)	39
3	Schmelzenbehälter	40.1 - 40.3
1	Absenker	42
	diverse Nebeneinrichtungen	

NG 3 (Bestand)		
<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>		
1	Hertwich Schmelzofen	110
	- Aufzug zum Chargieren von Schrotten	
	- Abkrätzmaschine	190
1	Warmhalteofen (Gießofen) ABP	120
1	Gießmaschine	130
1	Entgaser	140
1	Keramikfilter	150
1	Drahtmaschine	160
1	Stangenkipper	170
1	Entstaubung (Q 117)	180
	diverse Nebeneinrichtungen	
NG 4 (Bestand)		
<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>		
1	Schmelzofen	300
1	Gießofen 1	310
1	Gießofen 2	320
1	Abkrätzer	390
2	Entgaser	330
2	Keramikfilter	340
1	Drahtmaschine	370
8	Caster (Horizontalgießmaschinen)	350
1	Gas-Mischstation	360
1	Entstaubung mit Kamin (Q126)	380
	diverse Nebeneinrichtungen (u.a. Calciumhydroxid-Silo 50 m ³ , Sauerstofftank 3,6 m ³ , Argontank 7 m ³ , Kältezentrale, Notstromaggregat)	
<u>Versuchsanlage Flexreme</u>		
1	elektr. Schmelzofen	9
1	Drahtmaschine	220
1	Caster	350 (ehemalig 230)
	diverse Nebeneinrichtungen	

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Es liegen der BR Arnsberg mehrere Berichte über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vor, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesen Berichten wird der derzeitige Zustand beschrieben. Sie dienen als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich dabei um die Berichte:

AZB für den Betriebsstandort *OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen, AZB Gießerei* des Ingenieurbüros Wessling vom 11.08.2017, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-00759-19. Dieser Bericht deckt die Bereiche NG1 – NG3 und die Magnesium Gießerei ab.

AZB für den Betriebsstandort *OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen, Prozesswärmeanlagen - Teilbereich neue Kombihalle* des Ingenieurbüros Wessling vom 24.11.2016, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-00759-19 und die AZB-Vorprüfung *Erweiterung der Gießerei am Standort der Kombihalle* des Ingenieurbüros Wessling vom 29.05.2019, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-02818-18. Dieser Bericht deckt den Bereich NG4 ab.

Eine Änderung des Einsatzes der relevanten gefährlichen Stoffe, erfolgt mit dieser Genehmigung nicht, daher ist auch keine Fortschreibung der v. g. AZB erfolgt.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 23.06.1971 - Az.: 23.8851.6 - G 25/69 -,

vom 25.05.1976 - Az.: 23.8851.6 - G 13/76 - und

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 21.12.1987 - Az.: G 110/86 -,
vom 15.11.1989 - Az.: G 71/88 -,
vom 27.12.1993 - Az.: 42.059.00/93/0304.1 - und
Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 12.04.2000 - Az.: 42.035/99/0304.1 - und

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 10.04.2003 - Az.: 56-4/42.0002/01/0308.1 -,
vom 16.09.2004 - Az.: 42.0038/03/0308.1 -,
vom 25.07.2006 - Az.: 56-4/ 42.0082/04/0308.1 -,
vom 02.09.2010 - Az.: 53-DO-0060/10/0308.1 -,
vom 17.10.2017 - Az.: 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry-
vom 08.06.2020 - Az.: 900-0060479-0003/IBG-0002-G0031/19-Ry/Ue
vom 01.12.2021 - Az.: 900-0060479-0003/IBG-0003-G42/21-Ue
vom 01.12.2022 - Az.: 900-0060479-0003/IBG-0005-G34/22-Ue
vom 30.05.2023 Az.: 900-0060479- 0003/IBG-0006 –G008/23-Ue

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

vom 22.06.2018 - Az.: A0080/18-Ry -,
vom 12.03.2019 - Az.: A0048/19-Ry - und
vom 25.09.2019 - Az.: A159/19-Ry/Ue

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.4 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Die Anlagen dürfen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

2.2 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieur- Büros Müller BBM vom 25.11.2022 „Geräuschemissionsprognose für die geplante Kapazitätserhöhung der Gießerei der Abteilung B1“ Bericht Nr. M172262/01“ ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3.2 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Fahrzeugverkehr, Verladevorgänge, Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503, geändert am 01.06.2017, Banz. AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
An der Woeste 8a	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Hahnenbecke 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Weststraße 12 und 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 3.3 Spätestens 12 Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Die an den nachfolgend genannten Öfen entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluffterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Schornstein abzuleiten.

Die Höhe des Schornsteins muss mindestens **die in der Tabelle genannte Höhe** über Flur betragen:

Quellen Nummer	Art der Quelle	Höhe über Grund [m]	Maximale Volumenströme m ³ /h (Norm, trocken)
Q11	Späneschmelzofen, Entstaubung NG1 - NG2	23	90.000
Q12	Homogenisierungs-ofen 6	23,2	4100
Q13a	Homogenisierungs-ofen 7	19,6	4100
Q13b	Homogenisierungs-ofen 8	19,6	4100
Q64	Schmelzofen Magnesium-tiegelofen MTO 2100 B	21,26	4000
Q65	Schmelzofen Magnesium-dosierofen MDO 1000 B	21,26	4000
Q68a	Homogenisierungs-ofen 9	19,6	4100
Q68b	Homogenisierungs-ofen 10	19,6	4100
Q73	Homogenisierungs-ofen 11	20,9	3350
Q90	Schmelzofen 6 – NG1	21,2	6.000
Q92	Schmelzofen 8 – NG1	21,2	6.000
Q95	Homogenisierungs-ofen 12	20,5	1.700
Q117	Schmelz- und Gießöfen NG3	32	37.350
Q126	Schmelz- und Gießöfen NG4	30	70.000

Die Abgase sind über den Schornstein so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden

4.1.2 Die Emissionen im Abgas der zentralen Entstaubungsanlage für **NG 1+2** - d.h. des Späneofens (Pos. 4.1) und der Schmelz- und Gieß- und Warmhalteöfen (Pos. 6.1, 6.2, 7.1 -7.6, 8, und 9) mit der Emissionsquelle **Q11** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	5 mg/m³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn insgesamt die Massenkonzentration: sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m³ 1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2, Kl. III, TA Luft
Chlor Chlor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCL) Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m³ 10 mg/m³ 1 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, Cges.	30 mg/m³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft
PCDD/F	0,1 ng/m³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft

4.1.3 Die Emissionen im Feuerungsabgas des Schmelzofens MTO 2100 **Q64** und des Schmelzofens MDO 1000 **Q65** (Magnesiumgießerei, Schmelze unter Schutzgas) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid , NO ₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV TA Luft

4.1.4 Die Emissionen des Schmelzofens 6 – NG1 **Q90** und des Schmelzofens 8 - NG1 **Q92** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	5 mg/m³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid , NO ₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV TA Luft
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn insgesamt die Massenkonzentration: sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m³ 1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2, Kl. III, TA Luft
Chlor Chlor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCL) Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m³ 10 mg/m³ 1 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische	30 mg/m³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft

Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, Cges.		
PCDD/F	0,1 ng/m³	Nr. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft

4.1.5 Die Emissionen im Abgas der vorhandenen Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen **Q 12, 13a, 13b, 68a, 68b, 73 und 95** dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV TA Luft

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 v. H.

Hinweis

Für die Quellen **Q117 (NG3)** und **Q126 (NG4)** wurden bereits mit Bescheid vom 30.05.2023 Az.: 900-0060479- 0003/IBG-0006 –G008/23-Ue die aktuellen Grenzwerte und Regelungen der TA-Luft 2021 festgesetzt.

4.2. Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

4.2.1 Festsetzung im Rahmen der Altanlagenanierung:

Für die Abluftquellen **Q 11, Q64, Q65, Q 90, Q 92** ist die nächste wiederkehrende Messung im Jahr 2024 fällig. Danach sind alle weiteren wiederkehrenden Messungen jeweils nach Ablauf von **einem Jahr** durchführen zu lassen.

Hinweis: Für die Quellen Q117 (NG3) und Q126 (NG4) gelten gemäß Bescheid vom 30.05.2023 Az.: 900-0060479- 0003/IBG-0006 –G008/23-Ue schon jährliche Messverpflichtungen.

4.2.2 Für die Abluftquellen der Homogenisierungsöfen **Q 12, Q13a, Q13b, Q68a, Q68b, Q73 und Q95** sind die nächsten wiederkehrende Messung im Jahr 2024 fällig. Danach sind alle weiteren wiederkehrenden Messungen an den Homogenisierungsöfen jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** durchführen zu lassen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.2.3 Sofern die Bestimmung der Gesamtstaubkonzentrationen ergibt, dass eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung für die angegebenen Staubinhaltsstoffe ausgeschlossen werden kann, kann auf die Einzelstoffanalyse verzichtet werden.
- 4.2.4 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050). Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 4.2.5 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.2.6 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 - 4.2.2 sind jeweils Messberichte erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:
<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>
Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der/n Nebenbestimmung/en Nr. 4.1.2 bis 4.1.5 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

4.3 Kontinuierliche Messungen, Auswertung und Registrierung der Emissionen der Quelle Q 11

Hinweis: die nachstehende Verpflichtung ergibt sich schon aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 900-0060479-0003/IBG-0002-G0031/19-Ry/Ue für die NG4 vom 8.06.2020 und wird wiederholt.

4.3.1 Der Abgaskamin der Quelle **Q11** (Späneschmelzofen, Lühranlage NG1+2), ist mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 bis 3 (quantitative Messung) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentration an Gesamt-C, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.gal1.de veröffentlicht.

4.3.2 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekanntgegebenen Messstelle festzulegen.

4.3.3 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.3.4 Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 4.3.5 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz,“ auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

- 4.3.6 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden. Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 4.3.7 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

- 4.3.8 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

- 4.3.9 Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.
- 4.3.10 Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf elektronischem Wege als pdf-Datei **an die E-Mail-Adresse** (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden.

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

4.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 4.4.1 Sämtliche Schmelz- und Gießöfen sowie der Entgaser dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungssanlage betrieben werden.

Bei Störungen während des Betriebes, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren, wobei der Abguss von flüssigem Schmelzgut noch abgeschlossen werden darf.

- 4.4.2 Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse abzuführen.
- 4.4.3 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers mindestens monatlich einmal) sachkundig zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.
- 4.4.4 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

- 4.4.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte **Nachrichten- und Bereitschaftszentrale** beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen

(Tel-Nr.: 0201-714488 E-Mail: nbz@lanuv.nrw.de)

gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 5.1 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, ist jährlich jeweils bis zum 01.04. ergänzend zu den PRTR-Angaben eine Übersicht der erklärungsspflichtigen Abfälle mit Angabe der Abfallschlüsselnummern zu übersenden.

6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

- 6.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

7. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 7.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, zu informieren.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen und auf aktuellem Stand zu halten. Hierbei ist zu prüfen, ob sich durch die geplanten Kapazitätserhöhungen zusätzliche Gefahren für die Beschäftigten ergeben.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg –Arbeitsschutz-, Königstr. 22, 59821 Arnsberg vorzulegen.

9. Nebenbestimmungen zur Verdunstungskühlanlagen und Nasswäschern (42. BImSchV)

- 9.1 Für die Anlagen, die der 42. BImSchV unterliegen und Teil der genehmigungsbedürftigen Schmelz- und Gießanlage sind, werden folgende abweichende Regelungen gemäß §14 Abs. 3 der 42. BImSchV getroffen:

Die Sachverständigenprüfungen für gemäß §14 Abs. 1 der 42. BImSchV sind abweichend zu den dort festgelegten Stichtagsregelungen alle 5 Jahre wiederkehrend nach dem Datum der erstmalig erfolgten Sachverständigenprüfung durchzuführen. Hier ist das Datum der erstmaligen Vor-Ort-Prüfung des Sachverständigen anzusetzen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
2. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Anschreiben vom 06.04.2023	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	9 Blatt
3. Antrag, Formular 1	13 Blatt
4. Kurzbeschreibung	24 Blatt
5. Erklärung zur Kostenübernahme, des Betriebsarztes, des Betriebsrates und der Fachkraft für Arbeitssicherheit	7 Blatt
6. Topografische Karten, amtliche Karte, Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flächennutzungsplan, Werkplan und Bebauungsplan	12 Blatt
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	49 Blatt
8. Fließbild	1 Blatt

Ordner 2

9. Immissionsprognose für Luftschadstoffe	49 Blatt
10. Geräuschimmissionsprognose	26 Blatt
11. UVP-Bericht	105 Blatt
12. Stellungnahme zur Immissionsprognose	6 Blatt
13. Formular 2, 3, 4 und 5	8 Blatt
14. FFH-Verträglichkeitsprüfung	10 Blatt
15. Zertifikate ISO 14001, 45001, 50001	3 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens:

Die Antragstellerin betreibt in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Str. 26 eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die derzeit genehmigte Schmelz- und Verarbeitungskapazität der vier bestehenden Betriebseinheiten NG1, NG2, NG3 und NG4 beträgt 96.000 t/a für Aluminium und 2640 t/a für Magnesium. Die Anlage wird an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht:

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 06.04.2023 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die derzeit genehmigte Schmelz- und Verarbeitungskapazität der vier bestehenden Betriebseinheiten NG1, NG2, NG3 und NG4 von 96.000 t/a auf 124.000 t/a für Aluminium und 2.640 t/a auf 3.000 t/a für Magnesium erhöht werden

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen (Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie) zum Schmelzen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium **oder** 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium).

Integrierter Bestandteil der Schmelzerei sind die Anlagen zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, ebenfalls Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage gehört ebenfalls zu den Anlagen zum Schmelzen von NE-Metallen von 100.000 t oder mehr je Jahr gemäß Nr. 3.5.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da das Vorhaben in der Anlage 1 Spalte 1 des UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) i.V.m. § 4 UVPG sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind unselbstständige Teile des Genehmigungsverfahrens.

Im Vorfeld der Antragstellung fand am 15.09.2022 eine Besprechung statt, in der der geplante Untersuchungsrahmen des UVP-Berichtes auf der Grundlage einer Projektbeschreibung diskutiert wurde. Diese Projektbeschreibung wurde zuvor an die betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) und das Landesbüro der Naturschutzbehörden versandt und um Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse sind bei der Erstellung der UVP berücksichtigt worden. Der UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Ziel des UVP-Berichtes ist grundsätzlich die jeweilige Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der umweltgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen. Der UVP-Bericht umfasst hierzu die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen auf

- den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der vorgelegte UVP-Bericht umfasst die umweltgesetzlichen Regelungsstatbestände, die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu berücksichtigen sind. Es

werden die Vorhabenbestandteile und projektbezogenen Aspekte betrachtet, die für das Vorhaben eine Relevanz aufweisen.

Dementsprechend enthält der UVP-Bericht zunächst eine Beschreibung des Standorts sowie eine Verfahrensbeschreibung über die am Standort vorhandene und geplante Produktion.

Die Vorhabenträgerin betreibt in Meinerzhagen Schmelz- und Gießanlagen für NE-Metalle, die aus 4 Linien für die Herstellung von Aluminiumvorprodukten (Strangguss) besteht und eine Magnesiumschmelz-/Gießanlage. Eingesetzt wird zumeist Aluminium aus Rücklaufmaterial aus den eigenen Produktionsabteilungen. Daneben kommen sortenreine, saubere Schrotte aus externen Quellen zum Einsatz. Zusätzlich wird Reinaluminium in Massels oder mit Spezialbehältern angeliefertes Flüssigaluminium verwendet. Die bisher genehmigte Schmelz- und Gießkapazität beträgt 98.640 t/a NE-Metall-Einsatz, diese soll auf 127.000 t/a erhöht werden. Für die Kapazitätserhöhung sind jedoch keine baulichen Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen notwendig; es wird lediglich die Auslastung der vorhandenen Aggregate erhöht. Dadurch können bisherige Stillstandzeiten vermieden werden, in denen die Schmelzöfen bisher warmgehalten werden müssen (spezifische Energieeinsparung pro produzierter Menge) und An- und Abfahrvorgänge entfallen.

Im Weiteren werden sodann im UVP-Bericht die aus den Schmelz- und Gießanlagen resultierenden Emissionen dargestellt, wobei sich der UVP-Bericht auf zwei weitere Fachgutachten bezieht, die ebenfalls Bestandteile der Antragunterlagen sind (Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Geräuschprognose).

Nach Identifikation der sich aus diesen Gutachten ergebenden Auswirkungsfaktoren erfolgt im UVP-Bericht eine Beschreibung des Umfelds des vorhandenen Vorhabenstandortes, in dem sich die relevanten Faktoren auswirken könnten. Das Untersuchungsgebiet umfasst dabei entsprechend Ziffer 4.6.2.5 TA Luft eigentlich eine Fläche eines Kreises, der sich aus der 50-fachen Schornsteinhöhe um diese Emissionsquelle ergibt –1750 m. In diesem Fall wurde die Untersuchungsfläche insoweit ausgedehnt, als dass die 1750 m um die Grenzen des Betriebsgeländes gezogen wurden, so dass sich ein Untersuchungsradius von 2100 m um das Zentrum des Betriebsgeländes ergibt.

Außer der Beschreibung im Hinblick auf die in diesem Fall besonders maßgeblichen Aspekte Lärm und Luftbelastung, auf die später näher eingegangen wird, enthält der UVP-Bericht auch weitere Zustandsbeschreibungen des Umfeldes. Dies sind Aussagen zum Schutzgut Boden und Fläche sowie zum Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche, Grundwasser, Trink- und Heilquellenschutzgebiete). Beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden im UVP-Bericht alle Natura2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und gesetzlich geschützte Biotope aufgelistet.

Zusammenfassend kommt der UVP-Bericht zu dem Schluss, dass potentiell hauptsächlich folgende Wirkfaktoren des Vorhabens mit Einwirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden sind:

- Luftimmissionen von gasförmigen Luftschadstoffen
- Immissionen von Staubinhaltsstoffen
- Depositionen von Staub und Staubinhaltsstoffen
- Stickstoff- und Säuredeposition.
- Emissionen von Geräuschen.

Außerdem sind relevant Emissionen klimarelevanter Gase in Bezug auf das Klima und Transportvorgänge in Bezug auf den Menschen.

Luftschadstoffe

Mit dem Betrieb der Schmelz- und Gießanlagen sind folgenden Emissionen verbunden, für die im Bescheid auch Emissionsbegrenzungen festgelegt werden:

- Gesamt-Staubemissionen/Staubinhaltsstoffe
- Gasförmige anorganische Stoffe Ziffer 5.2.4 TA Luft (Chlor, Chlorverbindungen als HCl, Fluorverbindungen als HF, Stickstoffoxide)
- Organische Stoffe – Gesamt C
- Dioxine und Furane Ziffer 5.2.7.2 TA Luft

Die TA Luft nennt für den Schutz der menschlichen Gesundheit von den o.g. Stoffen lediglich Immissionswerte für Staub und Stickoxide (Ziffer 4.2.1), zum Schutz vor erheblichen Belästigungen den Staubbiederschlag (Ziffer 4.3.1.1) und zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen ebenfalls Stickoxide und Fluorwasserstoff (Ziffer 4.4). Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition wurde mit der TA Luft 2021 ebenfalls ein Immissionswert für die Deposition von Dioxinen und Furanen (Ziffer 4.5.1) aufgenommen. Zusätzlich betrachtet die TA Luft in den Anhängen 8 und 9 die Depositionen von Stickstoffen und Säurebestandteilen im weiteren Umfeld der Anlagen.

Da die Anlage aufgrund der Ausrüstung der Anlagen mit leistungsfähigen Gewebefiltern eine Einhaltung einer Staubemissionskonzentration von 5 mg/m^3 nachweislich sehr sicher gewährleisten und eine Überschreitung der Immissionswerte für Staub und Staubbiederschlag in Meinerzhagen keinesfalls zu befürchten ist, wurden keine weiteren Berechnungen hinsichtlich der tatsächlichen Zusatzbelastung durch Staubemissionen der Anlage durchgeführt.

Im UVP-Bericht und in der Immissionsprognose werden daher nur weitergehende Untersuchungen zu den Komponenten NO_x, HF und Dioxinen/Furanen beschrieben.

Für die Komponente NO_x fanden im Vorfeld der Antragstellung in der Umgebung der Anlage an 6 Aufpunkten über einen Zeitraum von 15 Monaten (November 2019 – Januar 2021) Immissionsmessungen statt zur Bestimmung der Vorbelastung – Bericht MüllerBBM vom 26.4.2021. In den gemessenen Immissionswerten ist der Beitrag der

zum damaligen Zeitpunkt betriebenen Schmelzanlagen mit der damaligen tatsächlichen Produktionskapazität enthalten. Basierend auf diesen Produktionsdaten bzw. genauer dem Gasverbrauch für die Schmelzanlagen während des Messzeitraumes (Indiz für die NO_x-Emissionen) konnte sodann eine Hochrechnung erfolgen zur Abschätzung der Gesamtbelastung bei vollständiger Ausnutzung der Kapazitätserweiterung. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Immissionswertes von 40 µg/m³ gemäß Ziffer 4.2.1 TA Luft an allen Messpunkten eingehalten wird und zwar auch am stark vom Allgemeinverkehr beaufschlagten und in Hauptwindrichtung gelegenen Messpunkt MP 2 (Bahnhofstr.3) mit ca. 37 µg/m³.

Für die Deposition von Dioxinen und Furanen fanden parallel zu den NO_x-Vorbelastungsmessungen im gleichen Zeitraum ebenfalls Vorbelastungsmessungen für die Deposition von Dioxinen und Furanen am Parkplatz Rathaus statt. Dabei wurde konservativ als Mittelwert ein Wert von 3,0 pg / (m² x d) als WHO-TEQ (Toxizitätsäquivalent) gemessen – konservativ, weil alle nicht quantifizierbaren Kongenere mit der Bestimmungsgrenze angesetzt wurden. Bei Berücksichtigung nur der quantifizierbaren Kongenere ergibt sich lediglich ein Wert von 1,6 pg/m³d als WHO-TEQ. In der Immissionsprognose wurden sodann Ausbreitungsrechnungen durchgeführt unter Berücksichtigung der Dioxin- und Furanemissionen an den möglichen 3 Quellen des Schmelz- und Gießbetriebs. Dabei ergab sich im Immissionsmaximum eine maximale Gesamtzusatzbelastung durch die Anlage von 3,9 pg / m² d. Diese wurde auf die Messergebnisse der Vorbelastungsmessungen (3,0 pg / (m² x d)) aufaddiert, um eine konservative Abschätzung der Gesamtbelastung zu erhalten. Mit 6,9 pg / (m² x d) wird damit der Immissionswert von 9 pg / (m² x d) der Ziffer 4.5.1 TA Luft deutlich eingehalten. Ergänzend ist festzuhalten, dass in den Messergebnissen für die Vorbelastung ja schon ein Anteil der Schmelz- und Gießanlagen, die im Zeitraum der Messungen in Betrieb waren, enthalten sind und damit in gewisser Weise doppelt gezählt wurden.

Die Immissionskonzentrationen an Dioxinen und Furanen wurden ergänzend zu der Betrachtung der Dioxin- und Furandepositionen in der Immissionsprognose und im UVP-Bericht auch untersucht. Für diese gibt es bislang in der TA Luft keine Immissionswerte, es wird stattdessen auf den Zielwert des LAI von 150 fg/m³ zurückgegriffen. Bei voller Ausschöpfung der in Ziffer 5.2.7.2 TA Luft genannten Emissionskonzentration von 0,1 ng/m³ ergibt sich aus einer Ausbreitungsrechnung, dass die maximale Gesamtzusatzbelastung 9 fg/m³ beträgt. Bei Ansatz erwarteter niedrigerer Emissionskonzentrationen/Emissionsfrachten ergäbe sich nur eine Gesamtzusatzbelastung von 1,6 fg/m³.

Hinsichtlich der Vorbelastung für die Immissionskonzentration an Dioxinen und Furanen ist festzuhalten, dass im wesentlichen nur Immissionsmessungen im Ballungsraum des Ruhrgebietes vorliegen. Die vom LANUV betrachteten Messstationen weisen Werte dort Werte < 31 fg/m³ auf. Vom Gutachter der Immissionsprognose wurde zudem das Online-Emissionskataster Luft als Erkenntnisquelle genutzt, so dass als arg konservative Abschätzung eine Vorbelastung von der Hälfte des Zielwertes (75 fg/m³) angesetzt wurde.

Damit ergäbe sich für die Gesamtbelastung ein sehr konservativer Wert von $75+9 = 84 \text{ fg/m}^3$, der deutlich unter dem LAI-Zielwert von 150 fg/m^3 liegt.

Für die Komponente HF wurde im Rahmen der Immissionsprognose und dem UVP-Bericht ebenfalls eine Ausbreitungsrechnung erstellt. Im Immissionsmaximum wird dabei eine HF-Konzentration von $0,09 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ berechnet.

Zum generellen Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Fluorwasserstoff ist in Ziffer 4.4.2 ein Immissionswert von $0,4 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ festgelegt, zum Schutz von sehr empfindlichen Pflanzen, Tieren und Sachgütern gilt ein Wert von $0,3 \text{ } \mu\text{g/m}^3$.

Da davon ausgegangen wird, dass die Anlagen der Antragstellerin die einzigen HF-Emittenten im Umfeld sind, werden die Immissionswerte der TA Luft gut eingehalten. Zudem wird auch nicht erwartet, dass die gemäß Ziffer 5.4.3.4.1b/2b einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte in Höhe von 1 mg/m^3 voll ausgeschöpft werden.

Für den Schutz von Natura2000- und FFH-Gebieten erfolgten Ausbreitungsrechnungen für die Stickstoffdeposition und für den Säureeintrag resultierend aus den Gesamtemissionen der Schmelz- und Gießanlagen. In der Immissionsprognose und zusammenfassend im UVP-Bericht ist dargelegt, dass sich innerhalb der Isolinie $0,3 \text{ kg N/ha a}$ (Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 TA Luft) kein Natura2000-/FFH-Gebiet befindet. Gleichfalls kommt die Berechnung zu dem Ergebnis, dass auch die Isolinie für eine Säuredeposition von $0,4 \text{ keq/ha a}$ (ebenfalls Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 TA Luft) kein solches Gebiet erreicht.

Ergänzend wurde die gleichen Abschneidekriterien bei der Beurteilung von gesetzlich geschützten Biotopen angesetzt mit dem Ergebnis, dass sich innerhalb der o.g. Isolinien auch kein gesetzlich geschütztes Biotop befindet. Damit wurde im Vergleich zum Anhang 9 TA Luft, der ein Abschneidekriterium von 5 kg/ha a nennt, pessimal ein deutlich schärferes Abschneidekriterium verwendet.

Geräusche

Der UVP-Bericht bezieht sich auf eine Geräuschimmissionsprognose, die ebenfalls den Antragunterlagen beigefügt ist. Diese Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der Schmelz- und Gießanlagen die zulässigen Lärmimmissionswerte der TA Lärm zur Nachtzeit im Umfeld um mindesten 6 dB(A) unterschritten werden. Damit ist der Immissionsbeitrag dieser Anlagen gemäß Ziffer 3.2.1 TA Lärm nicht relevant. Tagsüber werden die Immissionswerte um mindestens 20 dB(A) unterschritten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich die beantragte Kapazitätserhöhung im Wesentlichen gar nicht auf die schon vorhandene übliche Geräuschbelastung auswirkt. Im Rahmen der Kapazitätserhöhung sollen im wesentlichen zusätzliche Produktionsschichten gefahren werden und es sollen sogar LKW-Transporte entfallen, da Schrotte nicht mehr extern eingeschmolzen und zur Weiterverarbeitung wieder nach Meinerzhagen zurücktransportiert werden müssen.

Im UVP-Bericht wird zusätzlich aufgeführt, dass es zwar Vogelarten gibt, die Geräuschempfindlich sind, allerdings verschlechtert sich die Situation von lärmempfindli-

chen Tierarten, die sich möglicherweise bereits im durch Gewerbe/Industrie und Verkehr lärmvorbelasteten Umfeld oder in weiter entfernten Schutzgebieten befinden, nicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse des Erörterungsgesprächs. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Gemeinde Meinerzhagen als
- Planungsbehörde vom 16.06.2023,

- Landrat des Märkischen Kreises als
- Brandschutzdienststelle vom 15.05.2023,
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 22.06.2023,
- untere Bodenschutzbehörde vom 22.05.2023,

- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 51 - Naturschutz vom 29.06.2023,
- Dezernat 52 - Bodenschutz vom 11.05.2023,
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 24.05.2023,
- Dezernat 53 - Störfallrecht vom 23.05.2023,
- Dezernat 54 - Abwasser vom 01.06.2023,
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 12.06.2023,

- DB Netz AG Regionalbereich West vom 07.06.2023,
- Eisenbahnbundesamt vom 15.06.2023,
- Straßen NRW vom 17.05.2023,
- Forstamt Märkisches Sauerland vom 25.05.2023,
- Büro der Naturschutzverbände NRW vom 14.06.2023.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 20.05.2023 im Amtsblatt Nr. 20/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 20.05.2023 in der „Meinerzhagener Zeitung“ in der Stadt Meinerzhagen. Ebenfalls erfolgte eine Einstellung der Bekanntmachung und des UVP-Berichtes mit den zugehörigen Gutachten (Immissionsprognose und Lärmgutachten) im UVP-Portal.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 30.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Meinerzhagen
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund, Ruhrallee

Einwendungen und Erörterungstermin

Die Einwendungsfrist endete am 31.07.2023. In dieser Zeit sind zwei Einwendungen vom BUND eingegangen. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Themenbereiche:

- Nachfrage bzgl. mehrerer Genehmigungsverfahren in den letzten Jahren
- Erhöhung der Menge an gefährlichen Abfällen in Verbindung mit einer möglichen Störfallrelevanz
- Schaumbildung in der Volme im Ablauf der kommunalen Kläranlage
- Luftemissionen und diesbezügliche Gutachten und Ausführungen in dem UVP-Bericht
- Lärmimmissionen
- Klimabilanz
- Licht

Aufgrund des Inhalts der Einwendungen hat die BR Arnsberg nach dem eingeräumten Ermessen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entschieden, dass der öffentliche Erörterungstermin, wie am 20.05.2023 bekannt gemacht, nicht durchgeführt wird. Stattdessen wurden den Vertretern des BUND ein Gespräch am gleichen Termin am 22.08.2023 angeboten.

Teilnehmer an dem Gespräch am 22.08.2023 waren Vertreter der Antragstellerin mit einigen von ihr beauftragten Gutachtern, Vertreter der Genehmigungsbehörde sowie 2 Vertreter des BUND. In dem Gespräch wurde kurz der rechtliche Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht dargestellt. Sodann stellte die Antragstellerin ihr Vorhaben vor. Daran schloss sich eine Diskussion an, die sich im Wesentlichen auf die erhobenen Einwendungen bezog.

Nachfrage bzgl. mehrerer Genehmigungsverfahren in den letzten Jahren

Diese Frage wurde schon im Scopingtermin am 15.09.2022 diskutiert und wird nochmals in den Einwendungen aufgeworfen. Es sei verwunderlich, dass innerhalb kurzer Zeit mehrere Kapazitätserhöhungen stattfanden und nun eine weitere geplant sei.

Im Scopingtermin führten die Firmenvertreter aus, dass sich diese Stufen erst mit der Zeit ergeben hätten. In 2017 wurde in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Genehmigung für die Erweiterung durch den Bau der Gießereilinie NG3 erteilt. Erst danach kam die Überlegung zur Einführung des Flexstream-Verfahrens. Da bei dieser neuen Gießtechnologie nicht

genau absehbar war, wie gut sich das Verfahren eignet und ob die Qualitäten den Anforderungen der Kunden entsprechen (inklusive QM-Zertifikaten) wurden zunächst mit der Genehmigung für die Gießereilinie NG4 in 2020 die Kapazitäten der vorhandenen Anlagen schrittweise zugunsten der NG4 verringert. Erst nach der Erprobungsphase und Freigabe soll nun die Gesamtkapazität erhöht werden.

Erhöhung der Menge an gefährlichen Abfällen in Verbindung mit einer möglichen Störfallrelevanz

Es ist zutreffend, dass sich die entstehende Menge an gefährlichen Ab-schaum/Krätze als Abfall aufgrund der Kapazitätserhöhung erhöht. Dies führt allerdings nicht dazu, dass sich an der störfallrechtlichen Betrachtung der Anlage etwas ändert, da im Störfallrecht immer nur die aktuell auf dem Gelände befindliche Menge an Störfallstoffen zu betrachten ist. Durch häufigeren Abtransport der bei Prozess entstehenden Abfälle erhöht sich die maximal gleichzeitig auf dem Gelände befindliche Menge nicht. Nach Auskunft der Antragstellerin sind in der Regel max 25 t Krätze vor Ort vorhanden. Zudem ist Krätze zwar ein störfallrelevanter Stoff; dieser hat jedoch keine Relevanz für eine mögliche Abstandsbestimmung zwischen Betriebsbereich und schutzwürdiger Nutzung im Umfeld des Betriebsbereichs.

Schaumbildung in der Volme im Ablauf der kommunalen Kläranlage

Es wird kritisiert, dass seit Jahren unterhalb der Kläranlage Meinerzhagen eine Schaumbildung in der Volme festzustellen ist. Seitens des Märkischen Kreises, der Bezirksregierung Arnsberg und des Ruhrverbandes wurde immer betont, dass indirekt nichtionische Tenside eingeleitet werden, die aber ungefährlich für die Wasserqualität seien. Das Zusammenspiel verschiedener dieser nichtionischen Tenside wird laut Ökoinstitut Darmstadt als sehr kritisch angesehen.

Hierzu wurde seitens der Antragstellerin ausgeführt, dass nicht ionische Tenside im Bereich der NE-Metall-Gieß- und Schmelzanlage nicht eingesetzt werden. Zudem wird im Bereich der Schmelz- und Gießanlagen nur Kühlwasser gebraucht. Hier entstehen Abwässer aufgrund von Abschlämmen und Reinigung der Kühlkreisläufe, wobei ein großer Teil der Reinigungsabwässer über einen Entsorger direkt abgefahren wird. Auch im Kühlwasser dürfen keine Tenside enthalten sein, da es sonst zu Qualitätsproblemen beim Gießprozess käme.

Luftemissionen und diesbezügliche Gutachten und Ausführungen in dem UVP-Bericht
In den Einwendungen wurde die Einhaltung des Standes der Technik thematisiert. Weiterhin gab es Fragen zu der Immissionsbewertung von HF-Immissionen und zur Überschreitung von Irrelevanzkriterien (Deposition von Dioxin- und Furanen). Weiterhin wurde das Abschneidekriterium für Stickstoffdepositionen kritisiert.

Zu diesem Themenkomplex erläuterten Vertreter der Antragstellerin nochmals die Technologie und die Emissionsminderungsmaßnahmen. Da die eigenen Schrotte teilweise minimale organische Anhaftungen durch Kühlschmierstoffen haben, kann es u.a. zu Emissionen von organischen Stoffen kommen. Um diese Emissionen zu senken, ist die Schmelzofentechnik so ausgelegt, dass die geringen Anhaftungen mit verbrannt werden und somit noch die darin vorhandene Energie genutzt wird. Die Abluft wird über Filter gereinigt und dann abgeleitet. Die Stäube aus den Filteranlagen werden zur externen Verwertung abgegeben. Durch die Verbrennung der geringen Anhaftungen entstehen in sehr geringem Umfang auch Dioxine und Furane. Die zulässigen Grenzwerte werden hier deutlich unterschritten. Fluor und Chlor werden zu Oxidminderung in der Schmelze eingesetzt, daher entstehen, wie in den Unterlagen dargestellt, geringe Fluor- und Chlor-Emissionen. Diese liegen unter den zulässigen Grenzwerten gemäß TA-Luft 2021 und den BVT Schlussfolgerungen für die NE-Metallindustrie. Die Oxidminderung dient der Qualitätssicherung der Schmelze, somit entstehen weniger Fehlstellen bei der Erstarrung im Material.

Bewertung der Immissionen für HF

Hinsichtlich der Frage nach der Bewertung der Immissionen für HF konnte ein Missverständnis aufgeklärt werden, da in den Texten 2 verschiedenen HF-Immissionswerte genannt sind. Seitens der Gutachter wurde erläutert, dass es zwei verschiedene Grenzwerte für Fluor-Immissionen gibt und zwar einmal allgemein für den Schutzgut vor erheblichen Nachteilen ($0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und sodann speziell für sehr empfindliche Tiere und Pflanzen ($0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Aus den Gutachten geht hervor, dass der max. Immissionsbeitrag durch das Vorhaben bei $0,09 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Da keine weiteren relevanten HF-Emittenten bekannt sind, werden beide Immissionswerte sicher eingehalten.

Irrelevanzschwelle für Dioxine und Furane

Hinsichtlich der im UVP-Bericht und in der Immissionsprognose dargestellten Überschreitung der Irrelevanzschwelle für Dioxine und Furane insbesondere im Bereich der Weststraße ist festzuhalten, es bei der Beurteilung letztendlich nicht darauf ankommt, ob eine Irrelevanzschwelle eingehalten wird. Es ist lediglich zu beurteilen, ob insgesamt vorgegebene Immissionswerte eingehalten werden. Dabei gibt es jedoch eine aus mehreren Schritten bestehende Beurteilungsreihenfolge. Diese muss jedoch häufig gar nicht bis zum Schluss durchgeführt werden, wenn schon aus einem Zwischenschritt erkennbar ist, dass wegen einer

Irrelevanz des Vorhabens eine Überschreitung des Immissionswertes nicht erwartet wird. Bzgl. der Komponente Deposition von Dioxinen und Furanen ist das aber bei diesem Vorhaben nicht der Fall. Insoweit ergeben in diesem Fall folgende Stufen:

Bei den Schmelzanlagen können Emissionen von Dioxinen und Furanen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der nach TA Luft maximal zulässigen Emissionskonzentrationen (0,1 ng/m³ – Ziffer 5.2.7.2 bzw. 5.4.3.4.1b/2b TA Luft) und der insgesamt hohen Abluftvolumenströme aus den Schmelzanlagen ergibt sich eine relevante Emissionsfracht.

Daher wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, um den Beitrag der Anlagen der Antragstellerin an der Immissionsbelastung im Umfeld der Anlage zu ermitteln. Diese Ausbreitungsrechnung kommt dann zu dem Ergebnis, dass dieser Immissionsbeitrag nicht irrelevant ist (fast 50 % des Immissionswertes) – d.h. mehr als 3 % des Immissionswertes und damit wird die 3 %-Irrelevanzschwelle überschritten.

Deshalb war noch zusätzlich die Vorbelastung zu bestimmen, um festzustellen, ob die Gesamtbelastung den Immissionswert nicht überschreitet. Dementsprechend fanden – wie schon weiter oben beim Thema UVP-Bericht ausgeführt – über 15 Monate Immissionsmessungen am Parkplatz Rathaus statt. Auf das Ergebnis dieser Immissionsmessungen (Mittelwert 3 pg/(m² d)) wird der durch die Anlagen hervorgerufene Beitrag (3,9 pg/(m² d)) addiert um die mögliche Gesamtbelastung abzuschätzen. Mit in Summe 6,9 pg / (m² x d) wird der Immissionswert von 9 pg / (m² x d) der Ziffer 4.5.1 TA Luft deutlich eingehalten.

Abschneidekriterium für Stickstoffdepositionen

In den Einwendungen wird kritisiert, dass bei der Betrachtung evtl. im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegender FFH-Gebiete die im Anhang 8 der TA Luft 2021 genannten Abschneidewerte für eutrophierende (N) und versauernde (N+S) Einträge verwendet werden. Das LANUV habe in der Vergangenheit für die Eutrophierung ein deutlich niedrigeres Abschneidekriterium präferiert.

Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Tatsache der BR Arnsberg durch das Kraftwerksverfahren Trianel Lünen, in dem der BUND als Kläger auftrat, sehr gut bekannt ist. Allerdings wurde mittlerweile die TA Luft 2021 novelliert und dort bundeseinheitlich das Abschneidekriterium von 0,3 kg(N)/(ha*a) vorgegeben. Dieses Abschneidekriterium entspricht zudem ebenfalls der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (auch im Trianel-Verfahren).

Lärmimmissionen

Zum Thema Lärm wird in den Einwendungen kritisiert, dass nur wenige Immissionsaufpunkte betrachtet wurden und südlich und östlich des Werkes gar keine Aufpunkte betrachtet wurden. Zudem wurde kritisiert, dass Nachtanlieferungen laut Lärmgutachten von Flüssigaluminium geplant sind. Zudem ergab sich eine Frage zur Berücksichtigung des Sonntags.

Hierzu erläuterte der Lärmgutachter, dass zunächst die komplette Umgebung der Schmelz- und Gießanlage betrachtet wurde. Bei der weiteren Lärmbetrachtung hat sich herausgestellt, dass die gewählten Aufpunkte lärmtechnisch am relevantesten sind. Hier besteht die größte Wahrscheinlichkeit, dass es möglicherweise zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionswerte kommen könnte. Südlich und östlich der Schmelz- und Gießanlage werden die Wohnhäuser durch die Hallen der anderen Produktionsbereiche abgeschirmt. Zur Berücksichtigung des Sonntags im Lärmgutachten wurde ausgeführt, dass sonntags zusätzliche Zuschläge für besonders empfindliche Zeiten in bestimmten Gebieten hinzukommen. Daher wird generell der Sonntag betrachtet. Dies ist jedoch in diesem Fall nicht relevant, da die betrachteten Immissionsaufpunkte nicht in Gebieten mit den v. g. Zuschlägen liegen.

Zum Thema Nachtanlieferungen wurde ausgeführt, dass eine Nachtanlieferung zwar als Worst-case-Betrachtung im Lärmgutachten berücksichtigt wurde, falls ein Transport von Flüssialuminium aufgrund von nichtvorhersehbaren Problemen (Verkehrstau, Sperrungen von Strecken, Umleitungen) nicht zur Tagzeit anliefern kann. Die Anlieferungen finden aber normaler Weise zur Tagzeit zwischen 6 und 22 Uhr statt. Eine Nachtanlieferung ist auch nicht vorgesehen – vgl. Kap. 7.3.2 im Erläuterungsbericht zu den Antragsunterlagen. Durch die Berücksichtigung der hypothetischen Nachtanlieferung sollte lediglich nachgewiesen werden, dass es auch dann nicht zu einer Überschreitung von Lärmimmissionen zur Nachtzeit kommt.

Ergänzend wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin mit der erhöhten Schmelzkapazität mehr eigene Schrotte einschmelzen und somit den Transport für die Schrotte einsparen will. Die Schrotte werden derzeit bei anderen Gießereien eingeschmolzen und als Stangen bzw. Bolzen wieder zur weiteren Verarbeitung im Werk eingekauft. Die Transporte für die Anlieferung des Materials entfallen dann auch, weil dann mehr Material direkt am Standort produziert werden kann.

Klimabilanz

Eine Einwendung bezog sich auf die Forderung nach einer Klimabilanz. Diese wurde schon im Scoping-Verfahren ergänzend zu der damaligen Scopingstellungnahme des BUND vorgebracht.

Hierzu ist festzuhalten, dass eine Klimabilanz nicht im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahren gefordert werden kann und es sowieso keinen Maßstab für Klimabilanzen gibt. Generell ist jedoch festzuhalten, dass allein aus finanziellen Gründen eine Energieeinsparung auch im Sinne des Anlagenbetreibers ist. Durch die Kapazitätserhöhung werden auch Warmhaltephasen vermieden, in denen Energie verbraucht wird, aber nicht effektiv für die Produktion eingesetzt wird. Zudem erlaubt gerade das neue Gießverfahren der neuen Produktionslinie NG4 eine deutliche Energie-Einsparung im Vergleich zu den älteren Produktionslinien, da im Rahmen der Weiterverarbeitung auf

eine zusätzliche Wärmebehandlung der gegossenen Halbzeuge verzichtet werden kann.

Ergänzend führt die Antragstellerin aus, dass in den Jahren 2019 bis 2021 ca. 300 kWh pro versandbereiter Tonne Produkt eingespart wurden. Die Kapazitätserhöhung soll auch der Energieeinsparung pro versandbereiter Tonne Fertigprodukt dienen. Denn durch die bessere Auslastung der vorhandenen Aggregate können Warmhaltezeiten vermieden werden, in denen zwar Energie verbraucht wird, aber diese nicht produktiv eingesetzt wird. Um Energie zu sparen werden neben energieeffizienter Schmelz- und Brennertechnik auch Wärmerückgewinnung bei den Kühlanlagen eingesetzt.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Anlage dem Anwendungsbereich des Treibhausgasemissionshandelsgesetz – TEHG – unterliegt. Für die Schmelze der NE-Metalle und technologisch notwendige Vergütung der Gussprodukte wird Erdgas benötigt mit der Folge des Ausstoßes von CO₂. Die vorhandene Anlagentechnik erlaubt keinen Einsatz von Strom als Energielieferanten. Hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ sind gem. § 5 Abs. 2 BImSchG weitergehende Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen können. Das kennzeichnende Element von Treibhausgasen ist aber gerade, dass nicht im Einwirkungsbereich einer Anlage, sondern nur global schädliche Umwelteinwirkungen entstehen. Bei der Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die CO₂-Emissionen, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen beruhen, dürfen keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten des TEHG hinausgehen. Dies beruht auf der europarechtlichen Vorgabe in der sog. Industrieemissions-Richtlinie (Art. 9 Abs. 1 RL 2010/75/EG), von welcher der nationale Gesetzgeber nicht abweichen darf. Die Regelung soll das System des europaweiten Handels mit CO₂-Emissions-Zertifikaten stützen (vgl. dazu Richtlinie 2003/87/EG). Somit sind für die Anlage im Hinblick auf Anforderungen an Treibhausgase nur die Pflichten des TEHG maßgeblich.

Licht

In einer Einwendung wird darauf hingewiesen, dass auch Anforderungen bzgl. Lichtimmissionen bestehen. In dem UVP-Bericht wird ausgeführt, dass der Betrieb mit den üblichen Lichtemissionen eines Industriestandortes verbunden ist. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen des Vorhabenstandortes. Entsprechend sind keine Änderungen von Lichtemissionen zu berücksichtigen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Meinerzhagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Ein Teil des beantragten Vorhabens liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „An der Woeste“ der Gemeinde Meinerzhagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5b genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016

Diese wurden durch die TA-Luft 2021 umgesetzt und sind von allen Schmelzaggregaten einzuhalten. Die entsprechenden Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen wurden als Nebenbestimmungen formuliert.

Lärm/Erschütterungen

Ein Lärmgutachten wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Diese Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der Schmelz- und Gießanlagen die zulässigen Lärmimmissionswerte der TA Lärm zur Nachtzeit im Umfeld um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft 2021 und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes Nichteisenmetallindustrie festgelegt. Dabei ist festzuhalten, dass für die neuen Gießereilinen NG3 und NG4 die entsprechenden Regelungen schon mit den entsprechenden Genehmigungsbescheiden festgelegt wurden. Insofern waren Grenzwertanpassungen zum Teil nur für die älteren Gießereilinen erforderlich. Zusammen mit den Emissionsbegrenzungen wurde das Messintervall für die Schmelzanlagen auf jährlich angepasst. Die nicht eigenständig genehmigungsbedürftigen Homogenisierungsöfen (Wärmebehandlung) als Nebenanlage zur Schmelz- und Gießanlage, müssen weiterhin nur alle 3 Jahre gemessen werden, da die Wärmebehandlung nicht von den BVT-Schlussfolgerungen für Schmelzanlagen erfasst wird. Die Wärmebehandlung ist zu dem nicht ein unmittelbarer Verfahrensschritt der zur Schmelzanlage gehört, die Wärmebehandlung könnte auch nach extern verlagert werden.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Für die größte Emissionsquelle Q11 (Späneschmelzofen, Lühranlage Entstaubung NG1-NG2) wurde schon bei der Erteilung der Genehmigung für den Bau der Linie NG4 festgelegt, dass diese Quelle mit einer Messeinrichtung zu versehen ist, die die Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoffgehalt im Abgas kontinuierlich ermittelt. Begründet wird dies damit, dass insgesamt die Emissionen aus dem Schmelzbereich der Anlagen die Massenstromschwelle der Ziffer 5.3.3.2 TA Luft in Höhe von 2,5 kg/h orgC überschreiten. Dann sind die relevanten Quellen mit entsprechenden Messeinrichtungen auszurüsten. Aufgrund der Größe die Q11 überschreitet diese mit rechnerisch 2,7 kg/h schon die Massenstromschwelle. Für die NG3 (Sammelkamin Q117) wurden die Emissionen an Gesamtkohlenstoff auf 1,12 kg/h und für NG4 (Sammelkamin Q126) auf 0,94 kg/h begrenzt.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV soll der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU). Hierbei ist festzuhalten, dass eine erneute Festlegung von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid nicht erforderlich ist. Entsprechende Nebenbestimmungen sind schon in den vergangenen Bescheiden formuliert worden und mit dem jetzt beantragten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen. Insofern reichte die allgemeine Nebenbestimmung hinsichtlich der Meldeverpflichtungen.

Im Übrigen gewährleisten die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 178.500 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 1142,50 €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Bereich des Rahmens, da umfangreiche Unterlagen und Gutachten zu prüfen waren. Des Weiteren waren viele Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und das Verfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, was mit einem hohen Aufwand aufgrund von Auslegung, Bekanntmachung usw. verbunden war. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte hohe Bedeutung für Ihren Betrieb haben, da Sie die vorhandenen Anlagen besser auslasten können und Energie effizienter u.a. durch Vermeidung von Warmhaltezeiten einsetzen können.

Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6000,- € durchaus angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 7142,50 €.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit 4999,50 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

4999,50 €

=====

(in Worten: viertausendneunhundertneunundneunzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

42. BlmSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVO VF/FG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Dortmund, den 10.01.2024

Im Auftrag

(Farsbotter)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>